

einer hohen Person eine maßgebende Erklärung ergangen war, veränderte sich plötzlich die Richtung der Commission. Die Folge davon war, daß der Director Dankwart um seine Entlassung aus der Commission bat, welche demselben auch bewilligt wurde. Der Minister Criminil und der Fhr. v. Pöcklin blieben; der Minister Dersted hatte schon 1844 in Rossbude erklärt, daß Rechte, welche aus einer Zeit herflammen, wo man die Staaten als fürstliche Fideicommissa betrachtete, keinen Bestand haben könnten. Die Arbeiten der Commission wurden jetzt rasch beendigt. Das Bedenken derselben, vom Hrn. v. Bülow verfaßt, trägt die Spuren einer vorausgegangenen eigenmächtigen Entscheidung und großer Flüchtigkeit. Das Bedenken wurde im Staatsrath, in welchem Reventlow-Criminil der einzige geborene Deutsche ist, vorgetragen und, wie es heißt, in derselben Sitzung des Staatsraths der Offene Brief entworfen und unterzeichnet, wie derselbe gleichfalls auch die Spuren der Eile unverkennbar an sich trägt. Der Verfasser desselben ist unbekannt; zur Sitzung des Staatsraths war übrigens auch der damalige Deputirte der Rentekammer Graf Karl Roltke zugezogen. Die fernern Schicksale des Offenen Briefes, wie er den Gegenstand der neumünsterschen Volksversammlung bildete, dann von den holsteinischen Ständen an die deutsche Bundesversammlung gesendet wurde, hier keine Anerkennung fand, sind bekannt. Er hat in einem Vierteljahre sein Geschick vollendet."

† **Altenburg, 10. Oct.** Der bedenkliche Krankheitszustand des hochverehrten Staatsministers v. Lindenau hat seit vielen Tagen die lebendigste und innigste Theilnahme in allen Kreisen, in den höchsten wie in den niedrigsten, in Anspruch genommen. Allenthalben suchte man über die gefährliche Lage die genaueste Kunde einzuziehen, allenthalben hörte man mit Betrübnis die anfangs und andauernd so besorglich lautenden Nachrichten, die kein Besserungszeichen brachten, und allenthalben wurde der Wunsch laut, den edlen Mann erhalten zu sehen. Seit den letzten Tagen lauten die ärztlichen Berichte günstiger. Bekanntlich ist die Geschichte und Entwicklung unsers Staatslebens seit den letzten 30 Jahren mit Lindenau's Namen aufs genaueste verwichen. Selbst seine auswärtigen Dienststellungen haben dieses innige Band nicht locker machen können, und durch seine vor einigen Jahren erfolgte Uebersiedelung nach Altenburg auf den Stammsitz seiner Väter ist es nur um so fester geworden. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß ein Mann, so reich an Erfahrung, dabei mit dem freundlichsten Wohlwollen für unser Land erfüllt, aufs genaueste mit allen Verhältnissen vertraut und an Willen wie an Gesinnung gleich redlich, das Staatsgeschick aufs genaueste beobachtet, wenn er auch nicht unmittelbar an das Steueruder gestellt ist, und rathend oder warnend den Lauf desselben begleitet. Möge die Vorsehung seinen Lebensfaden verlängern!

— Die vormals lutherische Kirche zu **Weisenheim**, welche seit der im Jahr 1836 erfolgten Confessionsvereinigung nicht mehr zu kirchlichen Zwecken benutzt worden war, wurde durch den am 27. Sept. unter Leitung des Pfarrers Kerbler darin abgehaltenen Gottesdienst der deutsch-katholischen Gemeinde und ihrer ursprünglichen Bestimmung wieder zurückgegeben und feierlichst eingeweiht.

— **Vom Main**, anfangs Oct., wird dem Nürnberger Correspondenten geschrieben: „Daß die deutschen Presseverhältnisse, sofern sie von Bundesmaßregeln abhängen, in statu quo bleiben, ist bereits von anderer Seite berichtet worden; hinzugefügt mag werden, daß einzelne deutsche Regierungen gesonnen sind, auf eigne Hand eine Verschärfung der Censur und eine Purification durch Verbote misliebiger Zeitschriften eintreten zu lassen. Wihin gehört die Hoffnung auf eine erweiterte Gehaltung der deutschen Presseverhältnisse vorläufig in das Reich der Illusionen.“

### Preußen.

\*\* **Berlin, 9. Oct.** Die rasche und einmüthige Entscheidung der Bundesversammlung in der deutschen Sache gegen Dänemark hat auch hier die freudigste Bewegung erregt und altes Vertrauen von neuem befestigt. Nicht denselben lebendigen Eindruck wie das Auftreten des Bundes überhaupt hat aber der Inhalt des Beschlusses vom 17. Sept. hervorgebracht. So sehr man auch die Rücksichten gelten zu lassen geneigt ist, welche der Bund bei seinem Verfahren nach gar mancher Seite hin zu beobachten hat, so konnte sich die Mehrzahl der Leser doch nicht in die scheinbar so unentschiedenen und verschlungenen Wendungen eines diplomatischen Actenstücks, wie des genannten, hineinfinden und hätte statt dessen lieber eine bündige, auch dem Uebersetzenden verständliche Erklärung gewünscht. Unter solchen Umständen wurden die Zusatzworte der Allgemeinen Preussischen Zeitung, die unter Hinweisung auf die 40 Millionen Deutscher die Versicherung geben, daß der Bund keine unbefugte Gewalt über deutsche Verhältnisse verfügen lassen werde, als eine sehr unzweideutige und faßliche Auslegung des Bundesbeschlusses mit doppelter Freude begrüßt. Aber auch die Bundeserklärung selbst führt, trotz ihrer rücksichtsvollen Haltung und ihrer schonenden Wendungen, eine nicht minder unzweideutige Sprache, sobald wir uns nur die hier bloß angedeuteten Verhältnisse und Beziehungen klar machen und namentlich die hier und da laut gewordenen dänischen Präensionen ins Auge fassen, auf welche der Beschluß vom 17. Sept. Punkt für Punkt einen deutschen Bescheid ertheilt.

Diese dänischen Präensionen erheben einen doppelten Kompetenzstreit, und zwar einmal in Bezug auf die Behandlung der holsteinischen Beschwerdeschrift von Seiten des Bundes; zweitens in Bezug auf die Behandlung der in dieser Beschwerdeschrift angeregten materiellen Sachfrage. In ersterer Beziehung bestreitet Dänemark die Kompetenz des Bundes in den durch die Beschwerdeschrift der holsteinischen Stände zu seiner Kenntniß gebrachten Angelegenheiten zwischen Landesherren und

Ständen aus dem Grunde, weil die holsteinische Verfassung vom Jahr 1831, welche für das Herzogthum beratende Provinzialstände einsetzte, nicht unter Garantie des Bundes stehe. In letzterer Beziehung treten zwei Momente hervor, nämlich die Successionsfrage und das bei Gelegenheit dieser Frage verlegte Petitionsrecht der Stände einer- und die bedrohte Verbindung von Schleswig und Holstein andererseits. Rückfichtlich des ersten Moments bestreitet Dänemark die Kompetenz des Bundes wie des Landes, weil die Ordnung zweifelhafter Successionsfälle lediglich Sache des Regenten und der Agnaten sei, und knüpft hieran den Schluß, daß es mithin auch keine Verletzung des gesetzlich begrenzten Petitionsrechts sein könne, wenn den Ständen jede Beschäftigung mit der Erbfolgeangelegenheit untersagt werde. Rückfichtlich des zweiten Moments will Dänemark gar keine Einmischung von irgend einer Seite her anerkennen, und gibt die Versicherung, daß die bisherige Verbindung beider Herzogthümer nicht gestört werden solle, während es zugleich auf seiner alten Präension beharrt, daß beide beständig als integrirende Theile bei der dänischen Gesamtmonarchie verbleiben.

Betrachten wir allen diesen Voraussetzungen, Behauptungen und Ansprüchen gegenüber den Beschluß der Bundesversammlung vom 17. Sept., so finden wir sogleich das Verhalten des Bundes in Bezug auf die von Dänemark präentirte Incompetenz desselben bei der holsteinischen Beschwerdeschrift offenkundig genug durch die Thatsache ausgesprochen, daß der Bund die genannte Beschwerdeschrift nicht zurückweist, sondern annimmt und darauf bescheidet. Er gibt aber seinen Bescheid, indem er erstens die bei ihm angebrachte allgemeine Beschwerde der Stände „wegen verfassungswidriger Abänderung der landständischen Verfassung für nicht begründet erachtet“, und indem er zweitens auf die Beschwerde wegen Verletzung des ständischen Petitionsrechts erklärt: „daß er den an den königl. Commissar bei der Ständerversammlung erlassenen Befehl des Königs von Dänemark vom 8. Jul. 1846, wonach keine weiteren Petitionen oder Vorstellungen in der Erbfolgesache entgegengenommen werden sollen, in dieser Allgemeinheit mit dem Wortlaute des Gesetzes vom 28. Mai 1831 nicht im Einklang finde“. Damit greift der Bund keineswegs willkürlich und eigenmächtig über den Kreis seiner Befugnisse hinaus.

Allerdings besteht in Holstein eine Verfassung, welche nicht ausdrücklich unter die Garantie des Bundes gestellt ist, weshalb auch der Beschluß vom 17. Sept.: „die holsteinischen Stände dem Bunde gegenüber nicht als die gesetzlichen Vertreter des Bundesstaats anerkannt“, aber diese Verfassung besteht als eine gesetzliche und rechtmäßige, sie besteht als ein Recht des Landes, und der Bund, der es in seinem Grundgesetz verheißt, daß er die Rechte aller Bundesstaaten nach innen wie nach außen schützen und vertreten werde, hat somit auch die Pflicht wie das Recht übernommen, die Verfassung des Herzogthums Holstein zu schützen und zu vertreten. Lediglich im Bewußtsein dieser Pflicht wie dieses Rechtes spricht der Bund denn auch in seiner Erklärung nach Empfangnahme der Versicherungen des Königs von Dänemark, „daß die Selbstständigkeit des Herzogthums Holstein, dessen Verfassung und sonstige auf Gesetz und Herkommen beruhende Beziehungen nicht beeinträchtigt werden sollen“, seine vorläufige Genugthuung sowie seine vertrauensvolle Erwartung der Erfüllung dieser Versicherungen aus; behält sich aber gleichzeitig „die Geltendmachung seiner verfassungsmäßigen Kompetenz vor“, sobald die genannten Rechte und Beziehungen Holsteins gekränkt werden sollten. Ist demnach ganz unzweifelhaft, daß der Bund hier unter den Rechten des Bundesstaats Holstein, deren Schutz und Vertretung ihm obliegt, der Natur der Sache nach auch die Verfassung desselben mit im Auge habe, so fragt sich nur noch, durch welche Organe denn Kränkungen oder Bedrohungen des letztgenannten Rechts zur Kenntniß und Beschlußnahme des Bundes gebracht werden sollen. Doch ohne Zweifel durch Niemand anders als durch die rechtmäßigen Vertreter der verfassungsmäßigen Rechte des Landes, also durch die Stände. Dies erkennt auch der Bund in seinem Beschluß an, wenn er die holsteinischen Stände „als die Vertreter ihrer verfassungsmäßigen Rechte“, zu denen doch vor allen Dingen die Verfassung selbst gehört, bezeichnet und thatsächlich auf deren Beschwerde bescheidet.

Hat demnach der Bund im Allgemeinen zuerst seine eigne Kompetenz in Betreff der Beschwerdeschrift der holsteinischen Stände, und zweitens die Befugniß dieser Stände, sich im Fall einer Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte beschwerend an den Bund zu wenden, vollständig gewahrt, so hat er nun auch in der materiellen Sachfrage selbst sich aller bedrohten Rechte und Interessen auf das eifrigste angenommen. Was zunächst die Successionsfrage betrifft, so erklärt sich der Bundesbeschluß keineswegs mit der dänischen Auffassung einverstanden, als sei diese Frage lediglich eine fürstliche Hausangelegenheit, und zeigt sich mit der Versicherung des Königs von Dänemark: „er sei nicht willens, wohlbegründeten Rechten der Agnaten zu nahe zu treten“, durchaus noch nicht zufriedengestellt. Vielmehr spricht derselbe die vertrauensvolle Erwartung aus, „daß Se. Maj. bei endlicher Feststellung der in dem Offenen Briefe vom 8. Jul. d. J. besprochenen Verhältnisse nicht bloß die Rechte der Agnaten, sondern die Rechte Aller und Jeder, insbesondere aber die des Deutschen Bundes, der erbberechtigten Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins beachten werden“, und behält sich zugleich in vorkommenden Fällen die Geltendmachung der Bundeskompetenz vor. Wenn der Bund hier die Möglichkeit einer endlichen Feststellung der Successionsverhältnisse auch selbst in dänischem Sinn offen läßt, so hat er damit keineswegs die Rechte weder des Bundes, noch der Agnaten, noch des Landes preisgegeben und noch keine Concession irgend einer Art gemacht, sondern nur ausgesprochen, daß es dem Könige von Dänemark unbenommen bleibe, seinerseits Versuche zu machen, wie weit es ihm im Wege der Unterhandlung mit den competenten Bethei-

üglern  
rang-  
theilig  
die g  
wird  
bloße  
Däne  
ropäi  
Mäd

der  
bliebe  
sich g  
desse  
peten  
das u  
stamm  
lustig  
fene  
Kuffe  
die  
so la  
des  
deren  
antaf  
geste  
willk  
ist, r  
den d  
sen n  
gefes  
erken  
nach  
träge  
diese  
Besd  
zogth  
gen.  
und  
tiefer  
Fork  
gegen  
Inter  
Kreie  
steini  
fo an  
mäht  
einzel  
digen  
selbst  
den  
vint  
von  
mehr  
nen  
Erbf  
fränk  
Land  
Erbf  
eines  
oblie  
Land  
nicht

Deu  
die  
staats  
Mar  
licher  
welch  
schlu  
gegen  
gesetz  
wig  
würde  
Selt  
Perk  
eintr  
Holl  
Ber  
daß  
Com  
diese  
der  
so n  
unse  
den  
das  
rasch